

GROSSER RAT

GR.26.309

VORSTOSS

Interpellation betreffend Grundwasserverunreinigung bei der Autobahnraststätte Würenlos – Schutz, Verantwortlichkeit und Kostenfolgen; eingereicht am 8. September 2026; von Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg

Text und Begründung:

Sauberes Grund- und Trinkwasser gehört zu unseren wichtigsten Lebensgrundlagen. Der aktuelle Fall im Limmattal zeigt exemplarisch, wie verletzlich unsere Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen sind.

Im Grundwasser von Würenlos, Wettingen, Neuenhof und Baden wurde der Benzinbestandteil ETBE nachgewiesen. Nach aktuellen Erkenntnissen des Kantons ist die wahrscheinliche Ursache ein Schadenereignis vom 3. September 2025 bei der Tankstelle auf dem Areal der Autobahnraststätte Würenlos, bei dem Benzin ins Erdreich gelangte. Die gemessenen ETBE-Konzentrationen liegen zwar deutlich unter dem geltenden Höchstwert für Trinkwasser; der Stoff ist jedoch weiterhin im Grundwasser nachweisbar.

Über das Ausmass des Schadenereignisses bestehen zudem unterschiedliche Einschätzungen. Während die Betreiberin der Tankstelle, Shell, gegenüber den Medien davon ausging, dass rund 10 bis 20 Liter Benzin nicht zurückgewonnen werden konnten, hält der Leiter des kantonalen Schädendienstes diese Menge angesichts der festgestellten Grundwasserbelastung für nicht plausibel und geht davon aus, dass wesentlich mehr Benzin versickert sein dürfte. Die entsprechenden Abklärungen laufen noch.

Der Vorfall wirft deshalb nicht nur Fragen zum konkreten Schadenereignis auf. Zu klären ist auch, ob an einem für die Trinkwasserversorgung der Region derart bedeutenden Grundwasservorkommen ausreichende vorsorgliche Schutzmassnahmen bestanden, wie der Betrieb und die Tankanlagen kontrolliert wurden, wie die heutige Lage gegenüber den Grundwasserschutzzonen zu beurteilen ist und wer für die entstandenen Kosten und allfälligen Schäden aufzukommen hat.

Nach dem Gewässerschutzrecht gilt das Verursacherprinzip. Kosten behördlicher Massnahmen zur Feststellung und Behebung eines Gewässerschadens sind grundsätzlich dem Verursacher zu überbinden. Gleichzeitig gelten gerade im Umfeld von Trinkwasserfassungen strenge Anforderungen an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen.

Ich bitte den Regierungsrat daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Standort der Tankstelle beziehungsweise der Tank- und Leitungsanlagen gewässerschutzrechtlich genau eingestuft? In welchen Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen oder Zuströmbereichen befinden sich die Anlagen, wie gross ist die Distanz zu den nächstgelegenen Trinkwasserfassungen und wann wurden die betreffenden Schutzzonen letztmals überprüft beziehungsweise angepasst?

2. Auf welcher gewässerschutz- und baurechtlichen Grundlage wird die Tankstelle heute betrieben, und welche Auflagen gelten für die Tank- und Leitungsanlagen? Wurden diese bei späteren Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen angepasst?
3. Welche Kontrollen der Tank-, Leitungs-, Rückhalte- und Sicherheitssysteme waren in den letzten zehn Jahren gesetzlich vorgeschrieben und welche fanden tatsächlich statt? Durch wen und wann erfolgten sie, welche Mängel wurden festgestellt und welche Massnahmen angeordnet beziehungsweise umgesetzt? Wann erfolgte die letzte Kontrolle vor dem Ereignis vom 3. September 2025?
4. Was ist nach heutigem Kenntnisstand am 3. September 2025 genau geschehen? Was war die technische Ursache, welche Gesamtmenge Benzin trat aus, welche Menge konnte aufgefangen und welche Menge dürfte tatsächlich in Boden und Grundwasser gelangt sein?
5. Wie wurde das Ereignis unmittelbar nach der Havarie beurteilt und bearbeitet? Aufgrund welcher Annahmen ging man damals davon aus, dass keine relevante Menge Benzin in den Untergrund gelangt war? Waren die damaligen Untersuchungen und Massnahmen aus heutiger Sicht ausreichend, und welche Lehren zieht der Regierungsrat daraus für künftige Schadenereignisse?
6. Welche Folgen hat die Verunreinigung nach heutigem Kenntnisstand für Boden, Grundwasser und die Trinkwasserfassungen der betroffenen Gemeinden? Mit welcher zeitlichen Entwicklung der ETBE-Belastung ist zu rechnen, welche weiteren Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen sind vorgesehen und unter welchen Voraussetzungen wären zusätzliche Massnahmen an der Tankstelle erforderlich?
7. Welche Kosten sind dem Kanton, den betroffenen Gemeinden beziehungsweise Wasserversorgungen und weiteren öffentlichen Stellen bisher durch das Schadenereignis entstanden und mit welchen weiteren Kosten ist zu rechnen? Wer trägt insbesondere die Kosten für Analysen, hydrogeologische Untersuchungen, Überwachung, allfällige Sanierungen und weitere Schutzmassnahmen?
8. Werden die entstandenen Kosten gestützt auf das Verursacherprinzip den verantwortlichen Unternehmen oder Personen überbunden? Prüfen der Kanton oder andere betroffene öffentliche Stellen darüber hinaus Schadenersatz- oder Regressansprüche gegenüber der Betreiberin Shell oder weiteren möglichen Verantwortlichen? Falls nein, weshalb nicht?
9. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat über den Einzelfall hinaus? Gibt es im Kanton weitere Tankstellen oder Anlagen mit grösseren Mengen wassergefährdender Stoffe an vergleichbar sensiblen Grundwasserstandorten, und beabsichtigt der Regierungsrat, solche Anlagen auf ihre Risiken, den Stand der Technik und einen allfälligen Sanierungsbedarf zu überprüfen?